GEMEINDE WEILERSWIST

Bebauungsplan Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim“, 4. Änderung

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

Hubert Brock
c/o Elisabeth Brock GmbH & Co.KG
Schleidener Str. 32
53919 Weilerswist-Derkum

August 2023

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung: M.Sc. Sabrina Scholtisseck

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS 1

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES 2

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets 2

2.1.1 Zülpicher Börde 3

2.1.2 Escher Lößplatte 3

3 PLANERISCHE VORGABEN..... 3

4 ZIELE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS 4

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN 6

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 7

7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE 9

7.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 9

7.2 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet 9

7.4 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten 10

7.5 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche 12

7.5.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet 12

7.5.2 Potentiell vorkommende Arten 17

8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE.....20

9 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG 21

10 ZUSAMMENFASSUNG.....21

QUELLEN 23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Verortung des Änderungsbereichs im Maßstab 1:10.000 2

Abbildung 2: Darstellung des Bebauungsplan Nr. 128 "Gewerbegebiet Ottenheim" 4. Änderung (H+B STADTPLANUNG 2022) 5

Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes (Darstellung 1:10.000).....10

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Festgesetzte Nutzungen 6

Tabelle 2: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG 7

1 ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Gemeinde Weilerswist plant auf einer Fläche von rund ca. 31.150 m² in der Ortslage Ottenheim im Stadtteil Weilerswist-Derkum die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim“, 4. Änderung und auf einer Fläche von ca. 32.332 m² die 53. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geplante Erweiterung des Gewerbegebiets zu schaffen. Aus Gründen der Betriebserhaltung bzw. -erweiterung benötigt die Firma Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH weitere Gewerbeflächen.

Im Zuge der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 und der 53. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1. Im Zuge der hiermit vorgelegten ASP soll überprüft werden, ob die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere die planungsrelevanten Arten, gegebenenfalls vom Vorhaben bzw. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Es wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Danach werden die für die Aufstellung des Bebauungsplans notwendigen Maßnahmen bzw. Eingriffe dargestellt. Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob durch die Umsetzung der aus dem Bebauungsplan resultierenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz ausgelöst werden. Kann für im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bereits aufgrund dieser allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen auftreten, ist die Artenschutzprüfung abgeschlossen. Kann für im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommende oder plausibel anzunehmende Arten nach den Kriterien der ASP Stufe I hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art–Analyse basierend auf aktuellen Freilanderfassungen erforderlich (ASP Stufe II).

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim“ liegt im Süden von Weilerswist im Stadtteil Derkum am östlichen Siedlungsrand von Weilerswist-Ottenheim (Kreis Euskirchen, Nordrhein-Westfalen). Die Fläche grenzt im Süden an die südliche Grenze des vorhandenen Wirtschaftsweg (Flurstück 57) und Osten an intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurstück 122). Nördlich befindet sich der Standort des vorhandene Betriebsgelände des Antragstellers. Im Westen wird der Änderungsbereich durch Gewerbegrundstücke entlang der Jünkerather Straße begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in Gemarkung Lommersum, Flur 8, Flurstücke 125 teilw. sowie 126 teilw.

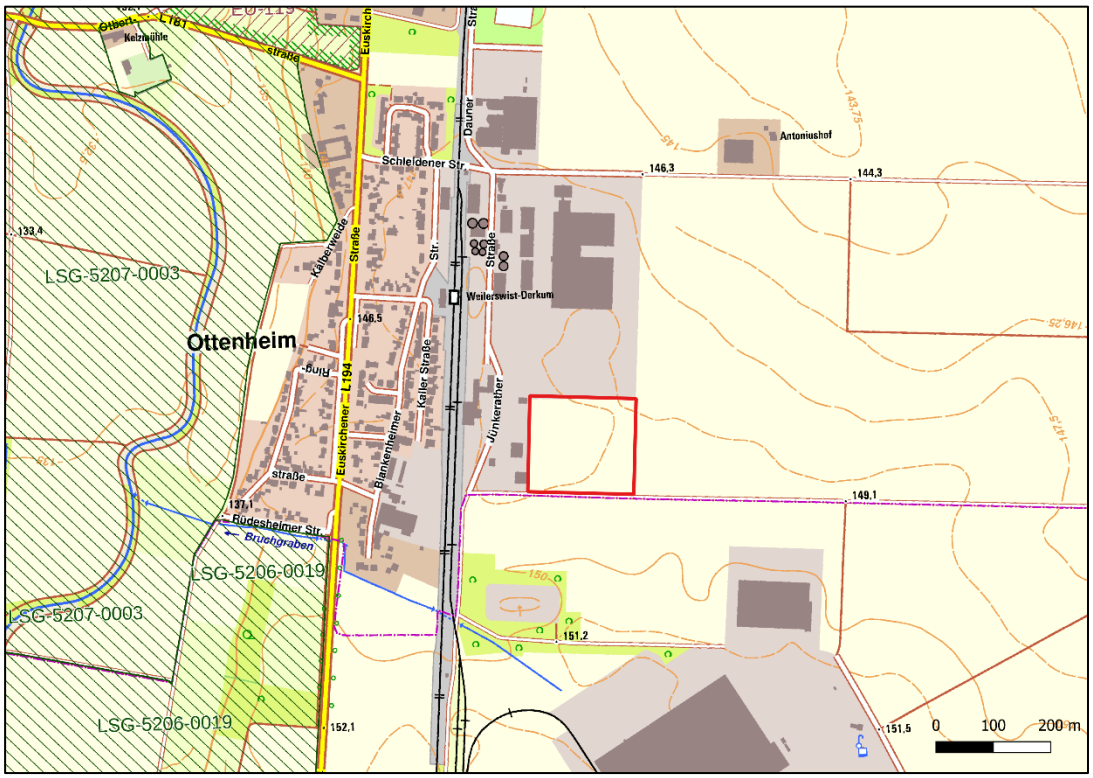

Abbildung 1: Verortung des Bebauungsplans im Maßstab 1:10.000

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Einheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55), der Haupteinheit „Zülpicher Börde" (NRW 553) und der Untereinheit „Escher Lößplatte“ (NRW 553.00) zuzuordnen.

2.1.1 Zülpicher Börde

Der Südteil der rheinischen Lößbörden, die Zülpicher Börde, ist eine durch tektonische Vorgänge geprägte Landschaft mit einer durchschnittlichen Höhenlage zwischen 100 bis 150 m ü. NN. Die durch tertiäre und jüngere Sedimente geprägte Landschaft ist von mächtigen Terrassenschottern der Haupt- und Mitteltrassen im Bereich des Rhein-Maas Schwemmfächers bedeckt, auf denen eine Lößauflagerung von rund 2 Metern Mächtigkeit vorhanden ist. Innerhalb der Zülpicher Börde sind primär tief entkalkte Lößlehme vorhanden, aus denen Braunerden entstanden (BLR 1978).

2.1.2 Escher Lößplatte

Die Escher Lößplatte zeichnet sich als eine weitflächige, offene Agrarlandschaft aus. Einige kleine Bäche durchqueren den Südteil der Lößlehmplatte. Für die alten agrar-bäuerlichen Siedlungen ist eine deutliche Auenorientierung kennzeichnend, also eine Konzentration entlang der Übergänge von der trockenen Ackerplatten zu den feuchten Auen. Eine diesbezügliche Siedlungsleitlinie hebt sich besonders im Westen entlang des Erftrandes hervor (BLR 1978).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Im aktuell gültigen **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen ist der Änderungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

Der rechtskräftige **Flächennutzungsplan** (FNP) der Gemeinde Weilerswist stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Betriebserweiterung des Gewerbebetriebes ist auf dieser Fläche derzeit nicht zulässig. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten baulichen Erweiterungen sollen im Rahmen der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 geschaffen werden.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes und dem unmittelbaren Umfeld liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und schutzwürdigen Biotope.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eines Naturparks.

In einer Entfernung von rund 350 m süd-westlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Erfttal und Erftmuehlenbach „(LSG-5206-0019). In rund 500 m Entfernung grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Erftniederung“ (LSG-5207-0003) an das Plangebiet.

4 ZIELE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Gewerbeflächen am östlichen Siedlungsrand an einer infrastrukturell günstigen Lage in Weilerswist-Derkum geschaffen werden.

Die Grundflächenzahl von 0,8 repräsentiert das Höchstmaß an Versiegelung, da gemäß § 19 (4) BauNVO eine Überschreitung maximal bis 0,8 zulässig ist. Die übrigen 20% der Grundstücksflächen müssen mit einer standortgerechten Mischvegetation aus Sträuchern, Bodendeckern und Rasen begrünt werden.

Das Maß der baulichen Nutzung entspricht dem bestehenden Gewerbegebiet Norden vorhandenen Flächen für den Standort der Firma Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH.

Entlang der westlichen und östlichen Plangebietsgrenze ist eine Grünfläche in Form einer Hecke zur Eingrünung des Gewerbegebiets vorgesehen.

Verkehrserschließung

Die überörtliche Anbindung erfolgt wie bisher über die Dauner Straße nördlich des Änderungsbereichs an die L 210. Durch die nun anstehende Erweiterungsfläche ist nur von einer geringen Zunahme der Verkehrszahlen auszugehen, sodass dies auf den vorliegenden Kreuzungsbereich keine bedeutsamen Änderungen haben wird.

Die Dauner Straße sowie das Teilstück der Schleidener Straße bis zum Betriebsgrundstück war bereits Bestandteil des Ursprungsplanes Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim“. Auf der Grundlage dieser Planung ist seinerzeit die Dauner Straße, hier insbesondere der Einmündungsbereich in die Straßfelder Straße, verkehrsgerecht ausgebaut worden. Die An- und Abfahrten zum Betriebsgrundstück des Antragstellers erfolgen von der Straßfelder Straße (L 210) über die Dauner Straße/Schleidener Straße. Über die Bahnhaltestelle Weilerswist-Derkum, die in ca. 450 m Entfernung liegt, ist der Änderungsbereich auch an den regionalen öffentlichen Personennahverkehr gut angebunden.

Das Betriebsgrundstück ist derzeit unmittelbar von der Schleidener Straße aus erschlossen. Das Verwaltungsgebäude sowie die zugehörigen Einstellplätze befinden sich auf dem nördlichen Teil des Grundstücks. Die Erschließung des Betriebes ist damit einschließlich der Erweiterungsflächen gesichert.

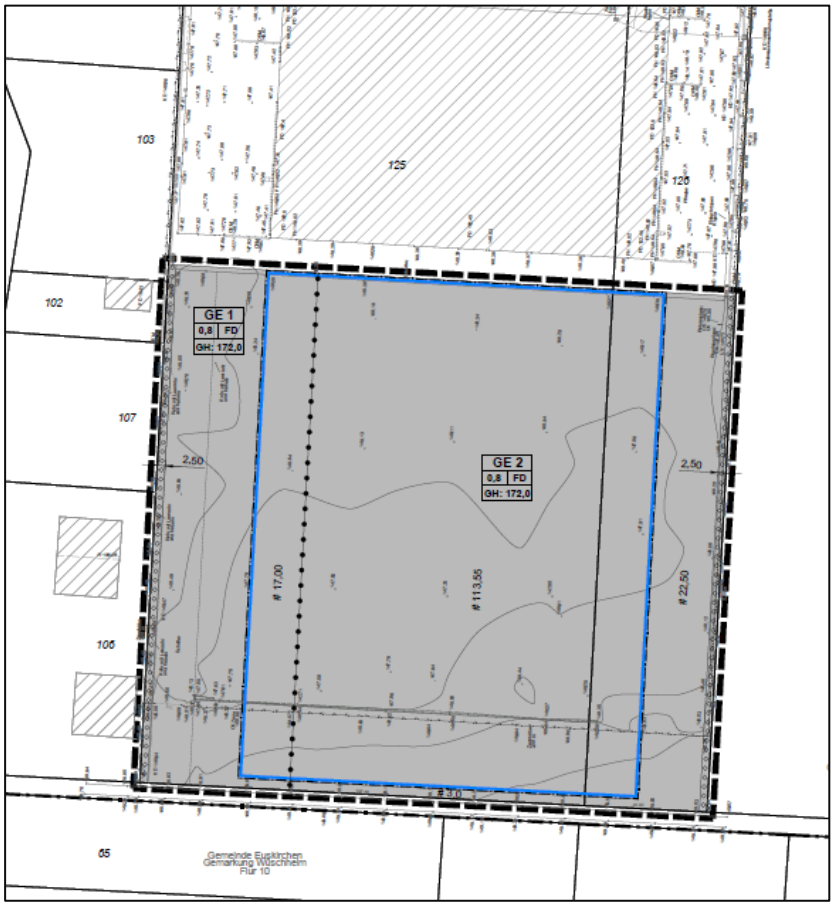

Abbildung 2: Darstellung des Bebauungsplan Nr. 128 "Gewerbegebiet Ottenheim" 4. Änderung (H+B STADTPLANUNG 2023)

Der folgenden Tabelle 1 sind die innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Nutzungen zu entnehmen:

Tabelle 1: Festgesetzte Nutzungen

Nutzung	Fläche (in m²)
Gewerbegebiet GRZ 0,8	31.150
Überbaubare Fläche *Unversiegelte Fläche* *Fläche zum Anpflanzen von Gehölstreifen*	*24.920* *5.388* *842*
Summe	**31.150**

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
- durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen und
- durch die Nutzung hervorgerufene Wirkungen = nutzungsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitate (z. B. wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäugern, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Darüber hinaus sind durch den Baustellenbetrieb und –verkehr Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten (Vögel, Fledermäuse) durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

Nutzungsbedingte Wirkungen können in der Störung benachbarter essenzieller Habitate empfindlicher Arten durch Emissionen aus dem Wohngebiet und dem nutzungsbedingten Verkehr entstehen.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 2.

Tabelle 2: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten[1] wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

[1] Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) “.

7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

7.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Grundlage zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die artenschutzrechtliche Prüfung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die durch unmittelbare Inanspruchnahme betroffenen Flächen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht. Zudem wird über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus die umgebende Landschaft aufgrund eines zu erwartenden Vorkommens von Arten mit größeren Aktionsradien (Vögel, Fledermäuse und große Säugetiere) miteinbezogen.

7.2 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Das Plangebiet stellt eine von Ackerkulturen dominierte Fläche am Siedlungsrand von Weilerswist-Ottenheim dar.

Die gesamte Fläche des Plangebietes wird intensiv ackerbaulich genutzt. Die ackerbauliche Bearbeitung der Flächen reicht bis auf ca. 0,5 m an die Wirtschaftswege heran, so dass nur schmale, artenarme Gras- und Krautsäume mit einer verarmten Flora und Fauna ausgebildet

sind. Die Artenzusammensetzung besteht aus wenigen eurytopen und nitrophilen Arten. Aufgrund des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und überwiegend mineralischen Düngemitteln sind Wildkräuter nur in geringem Maß und engem Artenspektrum ausgebildet. Dementsprechend bieten sie auch nur Nahrung für wenige Insektenarten.

Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes (Darstellung 1:10.000)

7.4 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5206-4 (4. Quadrant des Messtischblattes Erp). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Fließgewässer,-
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Äcker, Weinberge,
- Säume, Hochstaudenfluren,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Gebäude,
- Brachen

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Amphibien: Knoblauchkröte

Säugetiere: Europäischer Biber

Vögel: Sperber, Teichrohrsänger, Feldlerche, Wiesenpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Grauammer, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Nachtigall, Bienenfresser, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Uferschwalbe, Uferschwalbe, Schwarzkehlchen, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kiebitz

Um weitere Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten zu bekommen, wurden in einem weiteren Schritt die Daten des **Fundortkataster für Pflanzen und Tiere** des LANUV (2018) (Zugriff am: 24.05.2023) abgefragt. Für das Plangebiet und sein Umfeld (500 m Radius) sind Nachweise keine planungsrelevanten Arten dargestellt.

Über den 500 m-Radius hinaus wurde ein Brutpaar der Rohrweihe (Anzahl: Art vorhanden, Reproduktionsnachweis, Jahr 2007) und die Grauammer (Anzahl: 1, Revierkartierung, singendes Männchen auf einem Baum, Jahr 2007) beobachtet.

Das Habitatpotential ist im Wesentlichen auf Arten der offenen-, intensiv ackerbaulich genutzten Feldflur beschränkt. Für Bodenbrüter schränken freilaufende Hunde und Katzen das Lebensraumpotenzial stark ein.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für die potentiell vorkommenden Arten Verluste essentieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten, insbesondere von Amphibien- und Reptilienarten. Aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet sind derartige Vorkommen nicht zu erwarten.

7.5 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

7.5.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004,

GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J.) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Säugetiere

Der **Europäische Biber** ist eine Charakterart der großen Flussauen und kommt dort im Bereich der Weichholzaue und in Altarmen vor. Generell besiedelt die Art aquatische Lebensräume, die gute Äsungsbedingungen, eine ausreichende Wasserführung und grabbare Substrate im Uferbereich zur Anlage des Baues vorweisen. Es wird eine gleichbleibende Wassertiefe von ungefähr 0,5 bis 1 m bevorzugt. Ideale Lebensräume sind langsam fließende Bäche und Flüsse mit Gehölzsäumen oder größere Stillgewässer (Weiher, Altarme, Seen). Auch kleinere Fließ- und Stillgewässer werden angenommen. Da es im Plangebiet an den genannten Strukturen fehlt, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Amphibien

Ursprünglich kam die **Knoblauchkröte** in offenen, steppenartigen Landschaften sowie in Sandgebieten in größeren Flussauen vor. Aktuell besiedelt dieser Kulturfolger agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten in der Nähe geeigneter Laichgewässer. Offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und reichhaltiger Unterwasservegetation dienen als Laichgewässer. Ein Großteil der Population besitzt einen Aktionsradius von 600 Meter um geeignete Laichgewässer. Die Überwinterung findet in drainierten, sandigen Böden im Umfeld der Laichgewässer statt. Da keine geeigneten Laich- und Überwinterungshabitate in dem Plangebiet vorhanden sind kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Vögel

Als Bewohner der halboffenen Landschaft besiedelt der **Baumfalke** vorzugsweise Waldränder, lichte Wälder oder Gehölzbestände im Umfeld offener Landschaften. Die Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen. Als Nahrungsstätte werden Gewässer und ihre Verlandungszonen, anthropogen beeinflusste Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen genutzt. Aufgrund der fehlende Gehölzstrukturen kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist

die pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken. Aufgrund der fehlenden Gehölstrukturen und der fehlenden Krautschicht ist ein Vorkommen des Bluthänflings in Planungsgebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die ursprünglichen Lebensräume des **Flussregenpfeifers**, sandige oder kiesige Ufer sowie Überschwemmungsbereiche größerer Flüsse, wurden infolge eines großräumigen Habitatverlustes durch Sekundärlebensräume, wie Abgrabungen und Klärteiche, ersetzt. Das Nest legt die Art auf kiesigen, sandigen und vegetationsfreien Bereichen an. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz entfernt liegen. Derartige Lebensräume sind im Gebiet nicht vorhanden, daher kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockeren Gebüschbeständen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder große Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Gebüschbestände müssen mit Dornsträuchern ausgestattet sein. Das Nahrungshabitat befindet sich auf blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland mit einem hohen Vorkommen an Insekten. Keiner der genannten Habitatansprüche können im Plangebiet erfüllt werden, daher ist ein Vorkommen auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe sind das bevorzugt besiedelte Habitat des **Pirols**. Die Art nutzt ebenfalls Parks und Gärten inmitten lockerer Siedlungen. Die Nahrungssuche findet vorwiegend in den äußeren Kronenbereichen der Bäume statt. Ein gewisser Feuchtigkeitsgrad ist ein im Habitat ausschlaggebender Faktor, da hier die Nahrungsgrundlage des Pirols gewährleistet ist. Die Art legt ihr Nest in bis zu 20 m Höhe in Laubgehölzen an. Da diese Gehölstrukturen in Plangebiet nicht vorzufinden sind, ist ein Vorkommen ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe identisch (s.o.). Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester

aus den Vorjahren werden nach Ausbesserung wieder angenommen. Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebiets und der Umgebung, kann ein Vorkommen der Rauchschwalbe ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume. Da solche Habitatstrukturen nicht im Plangebiet vorkommen, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten

Das Habitat der **Nachtigall** befindet sich an gebüschreichen Rändern von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen und Dämmen. Das Nest wird meist am Boden oder in einer Höhe von bis zu 30 cm in der dichten Krautschicht so angelegt, dass einzelne Zweige über dem Nest als Anflugwarten genutzt werden können. Die Art weist bei der Habitatwahl eine Präferenz zu gewässernahen Bereichen vor. Da solche Gehölzstrukturen im Plangebiet nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das **Rebhuhn** nutzt Habitate in offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen und einem abwechslungsreichen Mosaik aus verschiedenen Feldfrüchten auf kleinflächig parzellierten Flächen. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, in flächigen Blühstreifen, Stilllegungsflächen, Brachen sowie im Bereich von Zäunen und Hecken. Zu Beginn der Fortpflanzungsphase legt das Rebhuhn mehrere Nistmulden an, von denen eine als Niststandort ausgewählt wird. Von hoher Priorität ist die Verfügbarkeit von Magensteinen als Unterstützung des Verdauungsvorgangs. Als Jahresvogel benötigt die Art auch im Winter ausreichend Deckung und Nahrungsangebote. Aufgrund der fehlenden Strukturvielfalt ist ein Vorkommen der Art ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt magere Offenlandbereiche mit strukturbildenden Elementen wie Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Daher ist die Art in Grünlandflächen, Mooren, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen zu finden. Elementare Habitatbestandteile sind Sitz- und Singwarten in Kombination mit kurzrasigen und vegetationsarmen Flächen. Da es im Plangebiet an allen aufgezählten Strukturen fehlt ist ein Vorkommen des Schwarzkehlchens sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Große Bestände von Schilfröhricht an Fluss- und Seeufern, Altwässern oder in Sümpfen sind eine Voraussetzung für ein für den **Teichrohrsänger** geeignetes Habitat. In der Kulturlandschaft werden ebenfalls schilfgesäumte Gräben, Teiche und Abgrabungsgewässer angenommen. Die Art siedelt sich schon in Beständen ab einer Größe von 20 m² an. Die mittlere Reviergröße beträgt rund 250 m², so dass eine hohe Abhängigkeit von nahrungsreichen Lebensräumen gegeben ist. Da es im Plangebiet an allen aufgezählten Strukturen fehlt ist ein Vorkommen des Teichrohrsängers sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer). Ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat zeichnet sich durch eine reich strukturierte Landschaft mit hohem Kleinvogelvorkommen und ausreichender Deckung aus. Aufgrund der fehlenden Strukturvielfalt im Plangebiet, ist ein Vorkommen des Sperbers ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der offene und grünlandreiche Kulturlandschaften besiedelnde **Steinkauz** benötigt innerhalb seines Habitatkomplexes ein gutes Höhlenangebot, überwiegend in Bäumen, vereinzelt auch an Gebäuden. Das Nahrungshabitat befindet sich auf kurzrasigen Weiden bzw. Streuobstwiesen mit Weidepfählen, Einzelbäumen oder vergleichbaren Sitzwarten. Da es im Plangebiet an allen aufgezählten Strukturen fehlt ist ein Vorkommen des Steinkauzes sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in engem Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen. In der heutigen Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflächen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stocherfähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. Da diese Habitatansprüche in dem Plangebiet nicht erfüllt werden können, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Uferschwalbe** besiedelte ursprünglich die Steilwände und Prallhänge an natürlichen und naturnahen Flussufern. Das Sekundärhabitat befindet sich in Sand-, Kies- oder Lößgruben. Die Brutstätte setzt sich aus senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus sandigen oder lehmigen Böden zusammen, die eine freie Anflugmöglichkeit gewährleisten. Als Nahrungsha-

bitat werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder im Umfeld des Fortpflanzungshabitats genutzt. In unmittelbarer Umgebung des Plangebiets sind keine Bruthabitate vorhanden, daher kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus gehölzbestandenen und offenen Bereichen vorweisen. Die Art tritt auch in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern mit lichtem und höhlenreichem Altholz und offenen Bodenflächen auf. Der Waldkauz besiedelt zudem Feldgehölze und Alleen im Bereich von Bauernhöfen und Siedlungsbereichen in einem Komplex mit Parkanlagen und Friedhöfen mit altem Baumbestand. Geschützte und störungsfreie Tagesruheplätze sind ein elementarer Habitatbestandteil. Wegen der fehlenden Gehölzstrukturen im Plangebiet ist ein Vorkommen des Waldkauzes auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Wiesenpieper** besiedelt Bereiche, die sich aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten zusammensetzen. Die krautige Vegetation muss eine ausreichende Deckung vorweisen, sollte jedoch nicht zu dicht sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen, Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit des Wiesenpiepers im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

7.5.2 Potentiell vorkommende Arten

Vögel

Der wärmeliebende **Bienenfresser** besiedelt in Nordrhein-Westfalen Abgrabungen, in denen die Bruthöhlen meist in Erdhängen angelegt werden. Das Nahrungshabitat befindet sich im Offenland, in (Obst-)Wiesen, Acker- und Brachflächen sowie im Bereich von Gewässern. Das Plangebiet bietet somit für den Bienenfresser ein mögliches Nahrungshabitat.

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen- bis wechselfeuchten Böden. Ein hoher Anteil an vegetationsfreien Böden erhöht die Habitatqualität. Die Feldlerche hält zu verschiedenen Vertikalstrukturen unterschiedliche Abstände ein:

• Einzelbäume > 130 m

• Feldgehölze > 110 m

• Geschlossene Gehölzkulisse > 300 m

• Hochspannungsleitungen > 100 m"

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das Innere von Städten. Das Nahrungshabitat befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen und Waldrändern.

Eine Charakterart der offenen Ackerlandschaft ist die **Grauammer**, die offene, nahezu waldfreie Gebiete mit großflächiger Acker- und Grünlandnutzung besiedelt. Der Habitatkomplex setzt sich aus lückig bewachsenen Flächen, Rohbodenstellen und dichter bewachsenen Bereichen zusammen. Getreideäcker, Leguminoseneinsaaten und Dauerbrachen gelten als prioritäre Lebensräume für die Art. Intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen weisen in der Regel keine geeigneten Habitatbedingungen vor. Elementare Habitatbestandteile sind Singwarten, beispielsweise einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune, sowie Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme.

Der **Kiebitz** bevorzugt als Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete feuchte und extensive Ausprägungen dieser Offenlandbereiche. Der Brutplatz und das Umfeld sollten möglichst wenig reliefiert, weithin offen, baumarm und zu Beginn der Brutzeit vegetationsfrei oder mit kurzer Vegetation ausgestattet sein. Die Art brütet in Nordrhein-Westfalen überwiegend in Äckern, primär in abgeernteten Maisäckern. Es finden jedoch auch Bruten auf Wintergetreide-, Futter- und Zuckerrübenfelder, Kartoffeläcker, Kleeschläge, Stoppelfelder und Brachäckern statt.

Der **Kuckuck** ist eine hinsichtlich seiner Habitatansprüche äußerst variable Art, die bevorzugt strukturierte halboffene Landschaften, lichte Laubwälder, Waldränder, Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete sowie Siedlungsränder und Industriebrachen besiedelt. Das Nahrungshabitat befindet sich u.a. auf extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer und legt seine Eier in die Nester anderer Vogelarten, bevorzugt in jene von Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart für das Bruthabitat sind keine prägnanten Präferenzen bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem

mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmpfützen oder Schlammstellen für den Nestbau.

Die **Rohrweihe** ist eine Art der halboffenen bis offenen Landschaft, deren Nahrungsflächen meist im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen liegen. Die Brutplätze werden in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Auen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtbeständen angelegt. In den vergangenen Jahrzehnten wurden vermehrt Bruten auf Ackerflächen festgestellt.

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden mit freien Anflugmöglichkeiten besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich primär auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; zudem auch auf Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Die Schleiereule ist bei der Jagd auf offene, kurzrasige oder lückige Bereiche angewiesen, um Nagetiere zu erbeuten.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, Waldränder, Waldlichtungen oder lichte Laub- und Mischwälder in warmtrockener Lage gebunden. Eine Bevorzugung spezifischer Baum- oder Straucharten für ein Fortpflanzungshabitat existiert nicht. Gewässernähe wird von der Art häufig präferiert. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil, z.B. auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen. Die Turteltaube benötigt innerhalb ihres Nahrungshabitats ein reiches Angebot an Früchten und Sämereien.

Der Habitatkomplex der **Wachtel** setzt sich aus einer offenen, gehölzarmen Kulturlandschaft mit ausgedehnten Ackerflächen zusammen. Die Art besiedelt speziell Ackerbrachen, nicht zu intensiv bewirtschaftete Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen und nicht zu dichten Krautschicht mit ausreichend Deckung. Zudem ist ein ausreichendes Angebot an Sämereien

und Insekten prioritär. Elementar sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege als Nahrungshabitat und zur Aufnahme von Magensteinen.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Im Siedlungsbereich werden Park- und Grünanlagen sowie Siedlungsränder besiedelt. Die Art nutzt Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, Eichhörnchenkobel oder morsche Astgabeln als Niststätte. Als Nahrungshabitate werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen genutzt.

Die **Wiesenweihe** besiedelt weiträumige, offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Das Nest wird am Boden in Wintergetreidefeldern angelegt. Ein weiterer wichtiger Habitatbestandteil sind störungsfreie Sitzwarten.

8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Durch das Vorhaben können für vorkommende Arten potenziell Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu verhindern, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Die Fläche kann potenziell von folgenden Arten als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat genutzt werden:

Bienenfresser, Feldsperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Schleiereule, Turmfalke, Turteltaube, Waldohreule und Wachtel.

Da genügend Ausweisflächen als Nahrungshabitat in der Umgebung vorhanden sind, ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Zum Schutz von in der Feldflur brütenden Vogelarten ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Davon potenziell betroffen sind in dem Plangebiet die Feldlerche, die Grauammer, der Kiebitz, die Rohrweihe und die Wiesenweihe. Der Baubeginn mit Abschieben des Oberbodens muss außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 30. September eines Jahres und 1. März des folgenden Jahres erfolgen. Nach der Baufeldräumung muss der Vorhabenträger gewährleisten, dass die Flächen bis zum Baubeginn nicht mehr besiedelt werden können. Eine geeignete Maßnahme hierfür ist das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberkante) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) auf den eingriffsrelevanten Flächen im Raster von ca. 25m X 25m im unmittelbaren Baubereich inklusive eines 50 m-Puffers. Vor Baubeginn sollten die Flächen durch eine entsprechende Fachkraft auf Bruten kontrolliert werden.

Baufeldräumung und Errichtung sind außerhalb der festgelegten Zeiten zulässig, wenn eine Überprüfung der Bauflächen vor Baubeginn auf Brutvorkommen planungsrelevanter Bodenbrüter der Ackerflur erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Sollte ein Brutvorkommen ermittelt werden, so kann der Baubeginn erst nach der Brutzeit erfolgen. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Mit der Umsetzung der Maßnahme können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 (Verletzung oder Tötung von Individuen) und Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungszeiten) vermieden werden.

9 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Bei den zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten ist eine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans nicht ersichtlich, sofern die im Kapitel 8 erläuterten Maßnahmen angewendet werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind bei Anwendung der beschriebenen Maßnahmen nicht feststellbar. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 und der 53. Änderung des Flächennutzungsplans Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Weilerswist plant auf einer Fläche von rund 31.150 m² in der Ortslage Ottenheim im Stadtteil Weilerswist-Derkum die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim“ 4. Änderung und auf einer Fläche von ca. 32.332 m² die 53. Änderung des Flächennutzungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geplante Erweiterung des Gewerbegebiets zu schaffen. Infolge des Vorhabens wird ein Beitrag zur Betriebserhaltung bzw. -erweiterung der Firma Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH geleistet.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des

Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf planungsrelevante Arten auszuschließen sind, sofern die im Kapitel 8 verfassten Maßnahmen angewendet werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Meckenheim, im August 2023

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

S. Scholtisseck

(M.Sc. Sabrina Scholtisseck)

QUELLEN

BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag

GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

H + B STADTPLANUNG 2023: „Bebauungsplan Nr. 128 "Gewerbegebiet Ottenheim" 4. Änderung. Stand:1/2023 Begründung.“

H+B STADTPLANUNG 2023: Bebauungsplan Nr. 128 "Gewerbegebiet Ottenheim" 4. Änderung. Stand:07/2023.

H+B STADTPLANUNG 2022: 53. Änderung des Flächennutzungsplans. Stand:8/2022.

LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2018: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp, abgerufen am 24.05.2023

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg